

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

163 (16.6.1840)

Baden.

Mannheim, 2. Juni. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen das gerichtlichen Eingaben beigelegte Stempelpapier von der Beschaffenheit war, daß darüber, ob es nicht schon zu einem andern Zwecke gebraucht worden, Zweifel entstanden. Man wird künftighin solche Stempelbeilagen, insbesondere, wenn das erste Blatt theilweise abgeschnitten oder mit etwas Anderem, als der Rubrik der betreffenden Eingabe beschrieben ist, nicht mehr annehmen, u. gewärtigt eine genaue Beobachtung des §. 25 der Sportelordnung um so mehr, als man die Kontravenienten unnahe sichtlich mit der Stempelbusse belegen wird. Zugleich werden die Aemter angewiesen, darüber zu wachen, daß der erwähnte Mißbrauch nicht mehr stattfindet, oder vorkommenden Falls in gesetzlicher Weise gehandelt werde. Großh. bad. Hofgericht des Unterhainkreises.

Mannheim, 5. Juni. Zum Schutze des Eisenbahnbaues zwischen Mannheim und Heidelberg findet man sich auf Requisition der großh. Eisenbahndirektion veranlaßt, fürsorglich und bis zum Erscheinen der nach Beendigung des Baues und Eröffnung der Bahn zu erwartenden höheren und ausgedehnteren Polizeivorschriften nachfolgende polizeiliche Anordnungen zu treffen: §. 1. Das Reiten und Fahren, so wie das Viehtreiben über die schon fertige oder im wirklichen Bau befindlichen Bahnstrecken ohne Erlaubniß der Bahnbaubehörde ist bei zwei Gulden Strafe verboten. §. 2. Wer von dem zum Eisenbahnbau bestimmten Material, als Holz, Eisen, Steine, Erde ic. ohne Ermächtigung der Bahnbaubehörde resp. Aufsichtsbehörde etwas hinwegnimmt, verfällt neben der Ersatzverbindlichkeit in eine Strafe von fünf Gulden; vorbehaltlich jedoch der gerichtlichen Verfolgung, wenn die Entwendung als Diebstahl zu betrachten wäre. §. 3. Rückständig der Beschädigungen an der Bahn und den dazu gehörigen Gebäuden und Vorrichtungen, Signalen, Nivellirspießen, Visir- und Profilstöcken, Dohlen, Brücken, Stegen ic. wird die diesseitige Verordnung vom 9. November 1838, Nr. 25, 291, Beilage zu dem Anzeigebblatt vom 13. Nov. desselben Jahres Nr. 42 anher wiederholt. §. 4. Kein Wagen darf die vollendete Bahnstrecke, ausgenommen an den von der Bahnbaubehörde bezeichneten Uebergängen passieren. §. 5. Kein Wagen, welcher einen Wegübergang passiert, darf mit mehr als vier Pferden bespannt seyn; auf den Uebergang über die Schausee findet dieses Verbot keine Anwendung. §. 6. Fuhrwerke dürfen nur im Schritte über die Wegübergänge fahren. §. 7. Im Falle sich zwei Fuhrwerke an einem Wegübergange begegnen, muß jedes derselben 20 Schritte vor dem Wegübergang halten, und darf dann nur derjenige Fuhrmann zuerst überfahren, welcher von dem aufgestellten Bahnwart hierzu die Erlaubniß erhält. §. 8. Die den vorstehenden §§. 4 bis 7 incl. Zuwiderhandelnden werden neben dem Ersatz allenfallsigen Schadens, in fl. Strafe verurtheilt. §. 9. Die aufgestellten Bahnwarte sind zu verpflichten: Ihren Aussagen ist sodann, in Beziehung auf alle Uebertretungen dieser Verordnung, derselbe Glaube beizumessen, welcher allem Polizeiaufsichtspersonale zukommt. §. 10. Die Abwandlung der Frevel steht, wenn die Strafe die Kompetenz der Bürgermeister nicht übersteigt, diesen, andernfalls aber den einschlägigen Bezirksämtern zu. §. 11. Die Strafen, welche die Bürgermeister erkennen, fließen in die bezügliche Ortsarmenkasse; die von den Bezirksämtern erkannten Strafen dagegen fließen in die großherzogliche Amtskasse. Das Stadtamt Mannheim, Oberamt Heidelberg, sowie die Bezirksämter Schwetzingen und Ladenburg werden angewiesen, für die Handhabung und den Vollzug dieser Anordnungen in vorkommenden Fällen zu sorgen. Mannheim, 14. Febr. 1840. Großh. Regierung des Unterhainkreises.

Zu vorstehenden, durch Anschlag an den geeigneten Punkten der Bahnlinie und durch Verkündigung in den betreffenden Gemeinden bereits veröffentlichten Anordnungen findet man sich nunmehr, nachdem die Bahn auf einer großen Strecke so weit hergestellt ist, daß darauf schon Probefahrten unternommen werden sollen — veranlaßt, zur Vermeidung größerer Beschädigungen der Bahn, zur Verhütung von Unglück und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung im Bahnhof und im Bahngelände, nachträglich weiter zu verordnen: §. 1. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, welcher die Eisenbahn abschließt, verfällt in eine Strafe von drei Gulden. §. 2. Wer die Eisenbahnbarriere übersteigt, wird in 1 fl. 30 kr. Strafe genommen. §. 3. Dieselbe Strafe von 1 fl. 30 kr. trifft denjenigen, welcher unbefugt den Bahndamm begeht. §. 4. Rückständig der Anzeige, des Straferekenntnisses und des Vollzugs gelten auch hiefür die in den §§. 9 bis 12 der vorgedruckten Verordnung vom 14. Februar l. J. gegebenen Bestimmungen. Großh. Regierung des Unterhainkreises.

Kastatt, 13. Juni. Das großh. hochpreis. Ministerium des Innern hat unterm 8. v. M., die diesseitige Ansicht genehmigt, wornach die Kosten für Verpflegung derjenigen Sträflinge, bei welchen die von den Bürgermeistern ihnen zuerkannte Geldstrafe wegen Vermögenslosigkeit in Gefängnisstrafe umgewandelt werden mußte, nicht von den vermöglichen Eltern, sondern von der Gemeindefasse zu bezahlen sind, welcher es unbenommen bleibt, wenn ein Sträfling Vermögen zu hoffen hat, auf dasselbe wegen Rückersatzes dieser Kosten den Eintrag in das Unterpandbuch zu erwirken. Großh. Regierung des Mittelhainkreises.

* Baden, 12. Juni. Unter den weiter angekommenen Fremden bemerkt man: Dr. Hardy, aus England; Waagen, aus München; v. Vagenieur, aus Brüssel; f. franz. Generalleutenant Graf Dumoulin, aus Straßburg; Baron v. Schmitz-Grollenburg, aus Koblenz; v. Muralt und v. Neus, aus Zürich; Passavant, aus Amsterdam; Dr. Thilenius, aus Dillenburg; Bibliothekar Bernhardt, aus Kassel; Baron F. und Baron A. v. Chambrier, aus Neuchâtel; Fürst A. v. Lieven, aus St. Petersburg; Burr und Frampton, aus den Vereinigten Staaten; Graf A. und Graf L. v. Skorupka, aus Krakau; Graf Contarini, aus Venedig; f. franz. Präsekt Cers, aus Straßburg; Graf v. Hohenau, aus Westphalen; Guineß, aus Dublin; Fürst Metshersky, aus Rußland; Graf zu Pappenheim, aus München; Baron v. Miltiz, aus Sachsen; Graf v. Nicour, aus Nancy; Heuré, Pastor, aus Paris; Graf Guyon Degeys, aus Ungarn; Lord Oberrichter Woulffe, aus Irland. Die Liste zählt heute bis 2957.

* Karlsruhe. 109te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 13. Juni Nach Uebergabe einiger Petitionen, die mit den gestrigen am Schluß werden aufgezählt werden, erstattet der Abg. Hofmann Bericht über den Gesetzentwurf, den Ausschluß einiger Gemeinden des jetzter Amtsbezirks aus dem Zoll-

verbände betreff. Die Tagesordnung führt sodann zur Fortsetzung der Diskussion des Berichts des Abg. Mittermaier, über Errichtung einer polizeilichen Verwahrungsanstalt. Der Berichterstatter berichtet zunächst über die an die Kommission gewiesenen Anträge des Abg. v. Rottet zu §. 2 und 2a. Die Kommission nimmt diese Anträge mit der Beschränkung an, daß nur das Verhältnis von Eltern und Kindern und Seitenverwandten berücksichtigt werde, und das Gesetz nur solche Personen treffe, welche arbeitsfähig seyen, aber nicht arbeiten wollten; daß ferner nur auf Antrag des Gemeinderaths und mit Zustimmung der Verwandten die Verbringung in die Anstalt erfolgen könne. Ausgeschlossen bleibt der Fall, wo lieberliche Eltern den Kindern zur Last fallen, aus dem Grund, weil es gegen das Gefühl gehe, zu einer solchen Maßregel zu schreiten, und die Pflicht der Pietät der Kinder gegen die Eltern hier dem Gesetz eine natürliche Schranke vorzeichne. Die Fassung der Kommission lautet so: „Fallen die in §. 2 bezeichneten Personen nicht der Gemeinde, oder einer öffentlichen Kasse, sondern ihren Eltern oder unterstützungspflichtigen Seitenverwandten zur Last, so kann auf Antrag des Gemeinderaths mit Zustimmung der unterstützungspflichtigen die Verbringung derselben in die polizeiliche Anstalt verfügt werden.“ Abschach fragt, welche Seitenverwandten als unterstützungspflichtig angenommen würden, worauf der Berichterstatter die Cheordnung als maßgebend anführt. Hierauf erwidert Abschach, daß das Landrecht die Cheordnung in diesen Punkten aufhebe. Auf keinen Fall solle man über das Verhältnis von Eltern und Kindern hinausgehen, denn was die unterstützungspflicht der Geschwister betreffe, so sey diese Gegenstand einer großen Kontroverse und hier so nebenbei in einem andern Gesetze diese Kontroverse zu entscheiden nicht zulässig. Der Redner stellt in dieser Richtung den Antrag auf andere Fassung. Vohm schlägt vor, statt „Seitenverwandten“ zu setzen „Verwandten“. Der Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden, daß die „Seitenverwandten“ gestrichen werden. Merk erklärt sich gegen den Kommissionsantrag. Der Staat sey keine allgemeine Verwahrungsanstalt und habe nicht die Lasten und Pflichten zu übernehmen, die ursprünglich und eigentlich die Familie zu tragen habe. Die Anstalt, von deren Errichtung es sich handle, werde bevölkert genug werden. Welker theilt die Bedenken, welche gegen den Kommissionsantrag sich erhoben, er entbehre der Bedingung, unter welcher allein er ihm hätte bestimmen können, nämlich der Bedingung, daß für solche jugendliche Leichtsinntige eine besondere Abtheilung in der Anstalt gegründet werde; denn es sey doch wohl im höchsten Grade bedenklich, jugendliche Verschwendter und dgl. in die Gesellschaft von verdorbenen Menschen zu bringen, wo sie unmöglich gebessert werden könnten. Man habe in diesem Antrage wohl auch ein Korrektiv gefunden für die Schwächung der väterlichen Gewalt, wie sie durch das französische Gesetz verschuldet worden; er bedauere diese Schwächung, glaube aber nicht, daß im Mangel des Züchtigungsrechtes die Beschränkung der väterlichen Gewalt liege, sondern im schlechten Erbrecht. Auch das Landrecht gebe den Eltern die Befugniß, ungerathene Kinder im Amts- oder Kreisgefängniß einsperren zu lassen, aber das sey keine entehrende Strafe; dorthin könne auch ein sonst achtbarer Mann in Folge einer kleinen Uebereilung kommen; in der polizeilichen Verwahrungsanstalt aber sitze er mit Landstreichern, Dieben u. dgl. zusammen, und in der öffentlichen Meinung sey dies immer eine Entehrung; man möge immerhin sagen, diese Anstalt sey keine Strafanstalt; die öffentliche Meinung werde sie doch als solche betrachten, denn sie halte sich nicht an den Namen und die Form, sondern an die Sache und das Wesen. Wenn man übrigens in diesem Antrage eine Vermehrung der väterlichen Autorität finden wolle, so würde doch wohl in Bezug auf die Beantragung zur Verbringung in die Anstalt, sie und nicht der Gemeinderath voranzustellen gewesen seyn. Der Redner schließt mit Resumirung seiner Motive zur Verwerfung des Kommissionsantrags und spricht noch die Ueberzeugung aus, wie immer mehr das Bedürfniß größerer eigener Verwahrungsanstalten für ganze Klassen von Menschen sich herausstellen werde; denn es sey nicht zu läugnen, daß die Zahl der Armen sich vermehren werde, zumal wenn Kriegsjahre oder unglückliche Naturereignisse, in deren Gefolge Verheerung und Hungersnoth sey, eintreten sollten. Sander erklärt sich gegen den Kommissionsantrag, der selbst, wenn man sich auf seinen Standpunkt stelle, unvollständig sey. Er gehe vom Grundsatz aus, nicht bloß die Personen, welche den öffentlichen Kassen zur Last fielen, sondern auch die, welche ihnen zur Last zu fallen drohten, als Kandidaten für jene polizeilichen Anstalten aufzustellen, und hebe hier dann besonders die hervor, welche Eltern hätten und Verwandte. Wäre der allgemeine Satz richtig, so müßte er auch auf die seine Anwendung finden, welche der Gemeinde zur Last zu fallen drohten, aber keine Eltern mehr hätten, denn für die Gemeindefasse sey offenbar der Umstand, ob einer Eltern habe oder nicht, gleichgültig. Mit diesem so ausgedehnten Grundsatz werde man aber am Ende dahin kommen, alle Verschwendter und Mordthäter in diese Anstalt zu schicken. Warum wolle man ferner einen Unterschied machen zwischen unterstützungspflichtigen Personen, warum sich bloß auf Eltern und Seitenverwandte beschränken. In Bezug auf letztere hebt der Redner, wie schon Abschach gethan, das Stattfinden der Kontroverse hervor, und wie unzulässig es sey, hier diese Kontroverse indirekt zu entscheiden, und zeigt dann, wie die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wornach nur die Belästigung öffentlicher Kassen in Anschlag gebracht werden solle, wenn es sich von Verbringung in die Verwahrungsanstalt handle, eine Garantie biete gegen den Mißbrauch des Gesetzes, gegen dessen Anwendung auf Unschuldige, die leicht stattfinden könne, wenn bloße Privatinteressen im Spiele wären; Finanzspekulationen gewissenloser Eltern, einen Theil des Unterhalts der Kinder dem Staat aufzubürden. Der Staat fordere Garantien gegen Mißbrauch der Verbringung in die Irrenanstalt; es seyen auch Garantien gegen den Mißbrauch mit Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt nöthig, Garantien gegen die Bosheit von Stiefeltern, die die Erziehung ihrer Stiefkinder vernachlässigten und der ungerathenen dann sich auf diese Weise entledigen wollten durch Verbringung in's Arbeitshaus, was der nächste Weg zum Galgen sey. Denn eine Besserungsanstalt werde dieses Haus wohl nie werden; um es dazu zu machen, bedürfe es nur dreier Dinge: Geld, Geld und wieder Geld; dieses sey schwerlich aufzubringen, um dem Haus die Einrichtung zu geben, die erforderlich sey, um es zugleich als Besserungsanstalt zu benutzen. Aus verschiedenen Gründen stimme er gegen den Kommissionsantrag, der eine weitere Beschränkung der bürgerlichen Freiheit involvire. Pössel, Schaaff und Baumgärtner erklären sich gleichfalls

Apuz. Konjok. ien 3600. — fien 752. 20. 5. —; lites 7. 50. Straß- gische Anleihe fl. 6%. Neap.

gegen den Kommissionsantrag: letzterer besonders aus dem Grunde, daß auf Großjährige derselbe kaum Anwendung finden werde, auf Minderjährige ihn anzuwenden aber gerade das Bedenklichste sey, weil sie am wenigsten in die gefährliche Gesellschaft dieser Anstalt zu bringen seyen. v. Kottke beginnt seine Vertheidigung des Kommissionsantrags mit der Bemerkung, daß die große Menge der sich gegen ihn erhebenden Gegner dem Vertheidiger desselben fast Schrecken einflößen würde, wenn dieser Schrecken nicht durch die Betrachtung wieder sich verlöre, daß die Gegner den Kommissionsantrag eigentlich mißverstanden hätten. So habe zunächst der Abg. Merk ihn mißverstanden, wenn er darin die Tendenz sehe, den Staat zu einer allgemeinen Versorgungsanstalt zu machen; davon sey die Kommission weit entfernt; sie wolle nur, daß der Staat da suppletend eintreten solle, wo die Familie ihre Aufgabe nicht erfüllen könne; das thue der Staat auch beim Unterricht. Uebrigens sey nicht zu befürchten, daß die Zahl der in die Anstalt aufzunehmenden Personen zu groß werde, denn die Aufnahme sey an gar viele Bedingungen geknüpft. Der Abg. Welcker habe eine Bestimmung vermisst, wodurch bloß jugendlich leichtsinnige Längere von Landstreichern, Dieben u. dgl. Menschen abgefordert würden; aber die Kommission sehe ja voraus, daß dies in einem nachkommenden Gesetze über die innere Einrichtung geschehen werde; in dieses Gesetz aber gehöre jene Bestimmung offenbar gar nicht. Wenn der Abg. Welcker glaube, daß durch den Kommissionsantrag das Züchtigungsrecht des Vaters nicht eben vernehmt werde, so erwidere er darauf, daß die Kommission diesen speziellen Gesichtspunkt gar nicht zum allgemeinen gemacht habe, denn sie spreche ja auch von Seitenverwandten; der Hauptgesichtspunkt für sie sey der gewesen, gefährliche Menschen unschädlich zu machen. Wenn man nun aber sich des Ausdrucks bediene, habe, die Verwahrung in diese Anstalt sey der Weg zum Galgen, so behaupte er seinerseits, daß gerade das Gegentheil der Fall sey, daß die Verbringung in dieselbe zum Zweck habe, leichtsinnige Menschen von einem Weg abzubringen, der sie zum Galgen führen könne. Mit großem Pathos habe der Abg. Welcker seiner auf das Entehrende, Verlethende hingewiesen, was darin liege, solche jugendliche Leichtsinnige mit Landstreichern, Bettlern u. dergl. Leuten zu vereinigen; aber es sey gar nicht die Absicht der Kommission, eine solche Vereinigung in demselben Raume zu statuiren, und außerdem handle es sich auch nicht von einem so harmlosen Jugendleichtsinn; um den Antrag auf Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt zu motiviren, um Eltern zur Zustimmung dazu zu bewegen, müßten doch wohl Data vorhanden seyn, die schwerer Natur seyen, und es werde wohl angenommen werden dürfen, daß in der Regel diese eingeleisteten Müßiggänger, die die Kommission im Auge habe, eben nicht sehr viel voraus hätten vor Landstreichern und Bettlern, zumal wenn man bedenke, daß qualifizierte Bettler und Landstreicher in diese polizeiliche Anstalt, sondern in andern Häusern untergebracht würden. Was den Verlust an der öffentlichen Achtung betreffe, von dem der Abg. Welcker rede, so werde einer, der in diese Anstalt komme, eben nicht viel in dieser Beziehung zu verlieren haben, und komme er gebessert aus derselben heraus, so könne ihm dies in der öffentlichen Meinung nur vortheilhaft seyn. Was den Angriff des Abg. Sander betreffe, so sey es sonderbar, daß er, je nachdem er eine Klasse von Menschen günstig oder ungünstig ansehe, sie auch darnach charakterisire; (Sander durch Zwischenruf: der Abg. v. Kottke etwa nicht?), so habe er auch diesmal gethan, und diese eingeleisteten Müßiggänger als ganz unschädliche Menschen hingestellt. Von jungen Leuten sey auch nicht bloß die Rede; im Gegentheil mehr von Großjährigen. Im Allgemeinen müsse er sich wundern, warum man so sehr gegen den Kommissionsantrag eifere, da er eine bloße ganz unversängliche Ergänzung des §. 5. sey und von denselben Personen rede, als dieser. Der Berichterstatter bemerkt, noch nie seyen in einer Diskussion diese Masse von Mißverständnissen und Uebertreibungen zu Tage gefördert worden, als hier bei diesem Gegenstande. Man habe die Anstalt einen Weg zum Galgen genannt, und doch sey klar und deutlich von der Kommission ausgesprochen, daß man diese Anstalt hauptsächlich auch als eine Besserungsanstalt betrachtet wissen wolle, die also so eingerichtet seyn müsse, daß sie nicht zum Galgen führe, sondern von ihm rette. Daß dieser Zweck auch zu erreichen sey, beweiße die Erfahrung in andern Ländern, wo man, wie in Braunschweig, diese Anstalt geradezu Besserungsanstalten nenne. Uebrigens wünsche er, daß der Kommissionsantrag sich auf unterstützungspflichtige Eltern beschränke und die Seitenverwandten weglasse, da die Unterstützungsspflicht bei Seitenverwandten allerdings eine kontroverse Materie sey, die hier nicht indirekt zu entscheiden sey. Nachdem der Redner seinen Vortrag beendet, ertönt von vielen Seiten der Ruf nach Abstimmung. Der Antrag auf Strich des Kommissionsantrags wird angenommen. §. 5. Bei Personen, die in den Fällen der §§. 1, 1 a und 2 in die Anstalt gebracht worden sind, erfolgt die Freilassung nach Ablauf von 2 Jahren auf ihr Verlangen; sie kann aber auch mit Rücksicht auf den Grad ihrer Besserung schon früher, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, verfügt werden. §. 6. Personen, die nach ihrer Freilassung aus der polizeilichen Verwahrungsanstalt wiederholt wegen eines der in den §§. 1 und 1 a bezeichneten Vergehen gerichtlich bestraft werden, oder im Falle von §. 2, von Neuem wegen des Müßiggangs der Gemeinde zur Last fallen, können wieder in die Anstalt gebracht werden, u. alsdann erst nach Ablauf von 4 Jahren ihre Entlassung verlangen, aber im Falle der Besserung auch früher, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren entlassen werden. §. 6 a. Tritt bei einer Person, die zum zweitenmale in die Anstalt gebracht wurde, nach ihrer Entlassung von Neuem ein Grund ein, welcher ihre Verbringung in die Anstalt nöthig macht, so wird sie dort auf unbestimmte Zeit verwahrt, kann jedoch auf ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie durch dreijährige gute Aufführung und Beseßigung die Vermuthung begründet, daß sie sich außerhalb der Anstalt auf rechtliche Weise ernähren werde. Der Abg. Aischbach findet in diesem §. zunächst den Mangel einer Bestimmung, auf wie lange einer in die Anstalt gebracht werde. Der Ausdruck „nach Verlangen“ sey bedenklich, denn was geschehe dann, wenn einer seine Entlassung nicht verlange? Sollte er dann eingesperrt bleiben bis an sein Lebensende? Noch anstößiger sey §. 6 a, denn er gebe die Möglichkeit, einen Menschen für immer in diese Anstalt zu sperren, da kein Zeitmaß genau bestimmt sey. Als Maximum seyen 6 Jahre zulässig. Der Redner verliest dann seine nach dieser Richtung gehenden Anträge. Der Berichterstatter bemerkt, daß die Bedenken des Abg. Aischbach Grund haben würden, wenn es sich von einer Strafanstalt handelte, was hier aber nicht der Fall sey. Verwundern müsse er sich aber, wenn der Antragsteller die Worte „auf Verlangen“ bedenklich finde, denn sie seyen lediglich im Interesse der Humanität da, da wo es wohl möglich sey, daß einer den Wunsch hege, in dieser Anstalt zu bleiben, die ihm doch eine erträgliche Existenz gewähre. Was die Unbestimmtheit der Zeitdauer betreffe, so sey die Verlängerung des Aufenthalts auf unbestimmte Zeit in der That nur scheinbar unbestimmt, da bei eingetretener Besserung die Entlassung erfolge. Zeige sich aber einer so unverbess-

ferlich, daß eine dritte Verbringung in die Anstalt notwendig sey, so thue man ihm gewiß kein Unrecht, wenn man ihn auf unbestimmte Zeit hineinschiebe. Geh. Ref. Schrödt: Die Vollzugsverordnung werde bestimmen, daß jedem Pflingling bei der Aufnahme in die Anstalt die Dauer seines Aufenthalts bestimmt werde. Die Worte „auf Verlangen“ seyen in keiner Weise bedenklich, im Gegentheil aus dem Leben gegriffen, indem die Erfahrung in andern Ländern lehre, daß oft Menschen, die zur Besserung gekommen, um den Wechselfällen des Lebens zu entgehen und nicht durch Noth oder Verführung in den alten Fehler zurückzufallen, es vorzögen, in der Anstalt zu bleiben. Auch soll man den §. 8 vergleichen, wo hülfsreiche Garantien gegeben seyen, daß nicht bloße Willkühr geübt werden könne. Welcker findet, wie Aischbach, die fraglichen Worte doch auch bedenklich; es gebe unter den in diese Anstalt Aufzunehmenden wohl auch geistesbeschränkte und indolente Menschen, die den Zeitpunkt, wo sie ein Recht hätten, zu verlangen, entlassen zu werden, verstreichen ließen; diese könnten dann auf Zeit lebenslang eingesperrt bleiben. Sander spricht sich in gleichem Sinn aus, und will ein Maximum von 6 Jahren; Aischbach formulirt einen neuen Antrag, der seine Ansicht ausdrückt. Christ macht wiederholt darauf aufmerksam, daß die Bedenken der Opponenten lediglich in einer Begriffsverwechslung ihren Grund hätten; man möge doch bedenken, daß von einer polizeilichen Verwahrungs- resp. Besserungsanstalt die Rede sey, nicht von einer Strafanstalt, wo allerdings unbestimmte Strafen nicht zulässig seyen, daß man es mit Menschen zu thun habe, die von dem Arme des Strafrichters nicht erreicht würden, aber eine wahre Landplage seyen und im Interesse des Staats und der öffentlichen Sicherheit, ja des Schutzes der Sicherheit der Personen und der Sicherheit des Eigenthums der Bürger, also der bürgerlichen Freiheit selbst, von dem Publikum getrennt werden müßten. Man habe vielfach das Bedürfnis und den Wunsch nach einer solchen Anstalt ausgesprochen, und wolle man den Zweck, so müsse man auch die Mittel wollen. Eine falsche Logik sey es, welche so schließe: weil bisher die Strafanstalten nicht gebessert haben, so wird auch diese Anstalt nicht bessern; zwischen diesen Anstalten sey ein eben der Unterschied, daß, selber wenigstens, die Strafanstalten nicht auch zugleich Besserungsanstalten zu seyn den Zweck gehabt hätten, und doch wohl von einer Anstalt, die die Besserung mit zu ihrem Hauptzwecke mache, ein anderer Erfolg zu erwarten stünde, als von solchen, wo bloß die Substanz des Verbrechens durch die Gerechtigkeit, die Strafe der Hauptzweck sey. Aus dem Zweck der Anstalt, zu bessern, gehe aber die Bestimmung der Aufnahme auf unbestimmte Zeit mit Nothwendigkeit hervor, denn die Zeit könne ja nicht voraus bestimmt werden, die einer brauche, um gebessert zu werden; bei solchen Menschen aber, die der bürgerlichen Freiheit höchst gefährlich seyen, Garantien zum Schutze der übrigen verlangen zu wollen, als handle es sich um Schutze unbescholtener Bürger, sey eine Absurdität; übrigens biete der Entwurf Garantien genug dafür, daß wirklich Gebesserte nicht ungebührlich lang in der Anstalt gehalten würden. Von vielen Seiten ertönt der Ruf nach Abstimmung. Die Anträge des Abg. Aischbach werden mit großer Majorität verworfen. (Schluß folgt.)

Zu der Sitzung vom 12. Juni wurden übergeben: A. Vom Sekretariat: 1) Petition des Fiedel Meikel von Langenbrand, Amts Gernsbach, wegen Forderung von Kriegskostenersatz an die Gemeindefasse. B. Vom Abg. Krenzer: 2) Petition der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder von Möskirch, Möskirch, Kagenhardt u. s. w. um Errichtung einer Poststationenverbindung zwischen Möskirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten am t. M. 3) Der Theilungskommission im Sekreise, Besserstellung der Theilungskommission betreffend. Zu der Sitzung vom 13. übergab v. Ibslein einen Nachtrag zur Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Markdorf um Interpretation des §. 13 lit. b der Gemeindeordnung (mit Berücksichtigung der in der Karlsru. Zeitung befindlichen Anzeige einiger Mitglieder des dortigen Gemeinderaths.)

— Tagesordnung der 11ten öffentlichen Sitzung der 2ten Kammer auf Dienstag, den 16. Juni, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Fortsetzung der Diskussion über das Amtsvorstandsportelwesen. 3) Diskussion über den Bericht des Abgeordneten Duttlinger, die Gerichtsporteln betreffend.

*n. Haslach, 10. Juni. Gestern hatte in der hiesigen Amtsstadt die Vertheilung der von Sr. kön. Hoh. dem durchl. Großherzog Leopold für treugeleistete Kriegsdienste gestifteten Felddienstausszeichnung statt. Am Morgen früh verkündeten mehrere Böllerschüsse die Festlichkeit des Tages. Vor der Austheilung der Felddienstausszeichnung versammelten sich die in 116 Individuen bestehende Festmänner außerhalb der Stadt, wo sich solche in geeigneten Abtheilungen zum Einzuge durch die Stadt aufstellten. Das hiesige Bürgerinfanterie- u. Kavalleriekorps begleitete in zweckmäßiger Ordnung den Zug durch die Stadt, unter klingendem Spiel der Musik bis vor das Amtsgebäude, wo die Austheilung der Felddienstausszeichnung, nachdem vorher der Amtsvorstand eine diesem Akt angemessene kurze Rede an die Festmänner gehalten hatte, vor sich ging, und worauf dann in hiesiger Pfarrkirche eine, die Gemüther der Anwesenden anregende, und der Festlichkeit des Tages entsprechende Kanzelrede und sofort das Hochamt abgehalten wurde. Nach beendigtem Hochamt wurden die gedruckten Denkmäler den Festmännern behändigt; sofort in dekorirtem Lokale des hiesigen Gasthofes zum Adler in sehr zahlreicher Gesellschaft das Mittagmahl genommen, im Verlaufe desselben auf das Wohl Sr. kön. Hoh. des durchl. Großherzogs Leopold und des großh. Hauses, so wie des durchl. Fürsten v. Fürstenberg, und Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm, und endlich des Hrn. Amtsvorstandes mit inniger Nührung ein Lebehoch gebracht.

*e Von der Reich, 2. Juni. Gestern wurde in Oberkirch ein Fest gefeiert, an welches sich die segensreichsten Folgen für unser, durch seine Schönheit und seine Heilquellen rühmlichst bekanntes Rensdthal knüpfen werden. Die großh. Regierung hat nämlich mit diesem Frühjahr einen Silwagenturs von Renschen und Appenweiler aus über Oberkirch, Petersthal und Griesbach nach Rippoldsau in's Leben treten lassen und dadurch einen neuen erfreulichen Beweis gegeben, mit welcher regem Eifer allenthalben die Interessen des Landes befördert, und die Wege der Kommunikation, welche das wichtigste Mittel dazu sind, vervielfältigt werden. Mittags 1 Uhr trifft von nun an der von Karlsruhe und Baden kommende Silwagen mit dem von Straßburg aus herkommenden und jenem von Rippoldsau zusammen. In Oberkirch verweilen die 3 Wagen bis 2 Uhr Nachmittags und gehen dann wieder nach den Orten zurück, woher sie gekommen. Dadurch ist der Besuch unserer benachbarten Bäder außerordentlich erleichtert, was gewiß zunächst den dabei Beteiligten sowohl, als dem für Bäder sich interessirenden Publikum höchst erwünscht ist, und Alle zum lebhaftesten Danke gegen die hohe Regierung verpflichtet. Diesen Dank recht feierlich und durch ein öffentliches Zeichen an Tag zu legen, hat gestern eine zahlreiche Gesellschaft von Beamten sowohl als aus dem Bürgerstande, darunter der Oberamtmann Zailer,

der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderathes und eine Deputation des Bürgerausschusses zu einem festlichen Mittagmahle bei dem nunmehrigen Posthalter Georg Seeger zum Adler sich vereinigt. Das Mahl war, wie man in diesem sehr guten, durch den neuen Besitzer sehr gehobenen Gasthose es gewohnt ist, trefflich. Die köstliche Spende der nahen Nebenhügel ermunterte zur Freude, und die heiterste Stimmung herrschte in dem traulichen Zirkel. Aus bewegter Brust und tönendem Herzen brachte unser würdiger Oberamtmann Fauler den ersten Toast auf das Wohl Sr. Kön. Hoheit unseres allgeliebten Landesfürsten aus, welcher mit einem stürmischen, oft wiederholten Vivat auf's Herzlichste aufgenommen wurde, während der Donner des Geschüzes von den nahen Bergen festlich grüßend wiederhallte. Darauf wurde noch durch den Bürgermeister Kappler dem Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als obersten Chef des Postwesens, und durch das Ausschußmitglied Fischer dem Hrn. Oberpostdirektor ein Lebehoch geweiht. Als die Wagen antamen, wurden sie durch die versammelte Gesellschaft und durch eine Menge herbeiströmender Ortseinwohner und Bewohner der Umgegend unter Abfeuerung mehrerer Pöllerschüsse begrüßt. Möge diese neue Einrichtung den besten Fortgang nehmen, und all' die Vortheile gewähren, welche wir, mit der Regierung, für Oberkirch und dessen nähere und entferntere Umgegend uns davon versprechen!

*u. Jahr. 10. Juni. Das in Ihrer Zeitung angekündigte Lieberfest wurde vorgestern dahier würdig und froh begangen. Der hiesige Singverein hat schon bei verschiedenen Veranlassungen bekräftigt, daß er ein Fest zu arrangiren versteht. Groß und edel war die ganze Anlage zu diesem Feste und schön wurde es durchgeführt, um so ehrenvoller für die beiden hiesigen Gesangsvereine, da sie beinahe allein auf ihre eigene Kraft beschränkt waren. Größere Lieberfeste, Vereinigungen mehrerer Vereine haben bei uns noch nicht Wurzel gefaßt, wie in dem benachbarten Württemberg u. der Schweiz. Einzelne Vereine, scheint es, haben noch nicht Muth genug, sich zu produziren, oder es herrschen Rivalitäten und Personalitäten bei andern vor, welche das Zusammenwirken vereiteln. Die lahrer Vereine sollen einige bittere Erfahrungen gemacht haben. Doch dies bei Seite. Bei Tagesanbruch wurde durch das herrliche Umlandische, von Kreuzer

komponirte Lied „das ist der Tag des Herrn“ — der Festtag eröffnet. Um 11 Uhr war die Produktion der ernstern Chöre in der Kirche. Besonders gefielen die Männerchöre: „Eine feste Burg ist unser Gott,“ — „Chre sey Gott in der Höh“ von Belske — „der hohe Dom zu Köln“ von Gersbach — und das mit hoher Begeisterung vorgetragene „des Deutschen Vaterland“ von Reichardt. Unter den gemischten Chören riß das Gebet von Kreuzer aus dem Nachtlager von Granada hin. — Die von einem Mitgliede des Singvereins gehaltene Festsrede hat sehr angesprochen, besonders da sie einen schönen Gedanken ausführte, den nämlich, daß unter allen Gefühlen, welche der Gesang erweckt, eines wehmüthig und doch wohlthuend uns durchdringe, nämlich das Gefühl des Verzeihens und zwar, daß man nicht nur Jedermann verzeihen wolle, sondern auch wünsche, Verzeihung zu erhalten. Das Mittagsmahl in dem vom Verein reich und schön geschmückten Saale des Gasthofes zum Löwen vereinigte die Sänger zur frohen Liedertafel, wobei den Trinksprüchen „dem Gesange,“ „den Gesangsfreunden,“ „unsern Gästen,“ u. natürlich der vorangig „auf das Wohl unseres geliebten Fürsten.“ — Der Singverein hatte zu diesem Feste den Bierkeller „zur Schanze“ gemiethet und daselbst eine Art Festhütte errichtet. Hier, an einem der schönsten Plätze in der Nähe der Stadt, wurde unter Produzierung von Gesellschaftsliedern der Festtag beschlossen. Wir haben bei diesem Feste einsehen lernen, daß die Leistungen der Gesangsvereine allmählig Anerkennung finden und daß man sehr irrt, wenn man die moralischen Wirkungen derselben gering achtet. Die Lehrer haben dies meistens begriffen und schließen sich überall solchen Vereinen an oder sind erklärte Beförderer. Könnte man dies von allen, welchen die Jugend- und Volksbildung am Herzen liegt, ebenfalls behaupten! Wenn es bei Einzelnen nicht der Fall seyn sollte, so dürfte es daher rühren, weil diesen die ganze Sache zu neu ist und weil sie noch nicht gehörig darüber nachgedacht haben. — Mögen die hiesigen Singvereine auf der betretenen Bahn muthig fortfahren und sie werden alle Hindernisse glücklich beseitigen, ja sie werden, wie schon jetzt größtentheils, die allgemeine Stimme durchaus für sich erobern.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[2318.3] Kreuzlingen.

Anzeige.

Die katholischen Blätter, eine kirchliche Zeitschrift aus Süddeutschland, herausgegeben von katholischen Geistlichen und Laien,

(früher allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz).

erscheinen am 10., 20. und 30. jeden Monats, und bilden mit den Beilagen ein Monatsheft von 4 bis 5 Bogen. Bestimmungen durch die Post gehen durch das Postamt Konstanz, und durch Buchhandlungen bei S. J. J. in Zürich. Der Preis für 12 Monatshefte beträgt 5 fl.

Die Tendenz dieser Zeitschrift ist bekannt, und bleibt dieselbe. Festhaltung und vernünftige Ausbildung des alten, ursprünglichen katholischen Christenthums, so wie Besprechung und Würdigung der Zeitereignisse in kirchlichen Gebieten, nach den Grundsätzen desselben und mit sorgfältiger Beobachtung der bekannten Regel des Kirchenlehrers Augustinus: „Im Nothwendigen Einigkeit, im Zweifelhafteu Freiheit und in Allem Liebe.“

Beiträge wollen an S. Höhr in Zürich, oder an die Druckerei von Ulrich Weiler in Belle-Vue zu Kreuzlingen, im Kanton Thurgau, franko oder mit Buchhändlergelegenheit eingesendet werden.

[2321.3] Neustadt. (Anzeige.) Ich zeige hiermit an, daß ich nun meinen Wohnsitz dahier zur Ausübung des Schriftverfassungsberechtigten bezogen habe. Neustadt, den 3. Juni 1840.

[2355.3] Hornberg. (Apothekergehülfsengesuch.) Es wird ein mit guten Zeugnissen versehener Apotheker gesucht, der sogleich eintreten kann. Hornberg, den 5. Juni 1840.

[2375.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Frisch angekommene Mineralwasser bei Jaf. Ammon in Karlsruhe.

Selterser, Emserthalchen, Fachinger, Seilnauer, Ludwigsbrunner, Petersthaler von 3 Quellen, Nippoldauer 2 Quellen, Kannstatter von Sulzerrain, Feinacher, Griesbacher, Antogaster, Marienbader, Eger, Heilbrunner Adelheidsquelle, Kisinger Nagozzi, Schwalbacher, Birmonter, Pillaaner, Saidschiger, Weibacher, Langenbrücker, Mingsolheimer, Freyersbacher und Rothensfelder, letzteres 8 fr., den großen Krug inbegriffen.

[2158.3] Ettlingen. (Anzeige.) Bei der Gesellschaft für Splänerei und Weberei in Ettlingen sind einige hundert Zentner Steinkohlentheer um billigen Preis abzugeben.

[2241.4] Straßburg. (Dienstvertrag.) Ein Eisenwertheimer im Elsaß sucht für die technische Verwaltung eines ausgedehnten Werkes mit Hochofen, Frischfeuer- und Walzwerksbetrieb, einen tüchtigen, theoretisch und praktisch gebildeten Hüttenmann.

Lufttragende zu dieser in jeder Beziehung angenehmen Stelle, werden ersucht, sich unter Anschluß von Zeugnissen oder Anweisen über ihre bisherige Laufbahn portofrei unter dem Kuvert des Herrn Alexander, Zeitungs- und Justizbureau, Brandgasse Nr. 28 in Straßburg, zu wenden, der die mit den Buchstaben G. A. zu bezeichnenden Anträge weiter befördert wird. Zugleich wird noch bemerkt, daß Kenntniß der französischen Sprache zwar gewünscht wird, aber nicht unumgänglich nöthig ist und daß der Eintritt in die fragliche Stelle jedenfalls innerhalb 2 Monaten erfolgen muß.

[2414.2] Baden. (Dienstvertrag.) Für einen theoretisch sowohl als vorzüglich praktisch befähigten soliden Gehülfen aus der Klasse der Kameralpraktikanten oder Kameralassistenten, ist die erste Gehülfsstelle bei der kombinierten unterzeichneten Verwaltung mit dem darauf radicirten Gehalt von 400 fl. offen, und kann sogleich oder auf den 1. August d. J. erst angetreten werden.

Dieser Gehalt wird nach Ablauf eines halben Jahres auf 450 fl. bis 500 fl. erhöht, wenn besondere Thätigkeit und tüchtige Geschäftsapplikation des betreffenden Individuums sich zeigen.

Die Bewerber darum wollen sich daher alsbald, unter Vorlage ihrer Sitten- und Befähigungsatteste, in portofreien Briefen an den unterzeichneten Verwaltungsvorstand wenden.

Baden, den 28. Mai 1840. Großh. bad. Domänen-, Forst- und Amtskasse. Friesenegger.

[2405.3] Weinheim.

Gasthausempfehlung.

Nachdem ich mein — an der bei Weinheim vorüberziehenden Chaussee — neuerbautes Gasthaus zum Pfälzer Hof eröffnet habe, so erlaube ich mir, reisende hohe Herrschaften und verehrliche Publikum mit dem Anfügen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen reizende Lage und gute innere Einrichtung jede Ansprüche auf's Genügende befriedigen und Unterzeichneter sich beifern wird, durch reelle und prompte Bedienung das ihm bis daher gewordene Zutrauen zu bewahren. Weinheim, a. d. Bergstraße, den 25. Mai 1840.

S. P. P. zum Pfälzer Hof. Karlsruhe. (Pferdeverkauf.) Es ist ein gut zugerittenes verträutes Pferd, das auch zum Jagen gebraucht werden kann, 15 Faust hoch, braun, ganz sicher, von gebrungenem Körperbau, 10 Jahre alt, billig zu verkaufen. Wo? ist im Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfragen.

[2393.3] Gondelsheim. (Früchteversteigerung.) Montag, den 6. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, werden auf diesseitigem Geschäftszimmer folgende Früchte öffentlich versteigert:

- a) von dem Speicher dahier und auf den Höfen Benartshausen, Erdbeerhof und Heimbronn, bei Stein: Dinkel 700 Mtr., Hafer 450 „ 1839r Gewächs; Korn 20 „ Gerste 8 „ b) vom Speicher zu Sickingen: Dinkel 200 Mtr., Hafer 184 „ ebenfalls 1839r Gewächs; Korn 8 „ Kernen 11 „

wozu die Liebhaber anruch eingeladen werden. Gondelsheim, den 8. Juni 1840. Gräfl. v. Langenstein'sches Rentamt. Becker.

[2408.3] Kork. (Hausversteigerung.) Die geselligen und beziehungsweise Testamentsverben der Frau Superintendentin Dyperrmann, geborene Wiltbermuth und deren Tochter Friederike Dyperrmann von Kork, lassen der Erbvertheilung wegen Mittwoch, den 8. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Plage selbst öffentlich versteigern: Ihre im Ort Kork stehende zweistöckige Behausung mit Scheuer und Stallung, besonders stehendem Waschhaus und Kamin samt Hof, Hofralthe, Gemüse-, Gras- und Baumgarten, der Platz ungefähr 3 Viertel groß, neben Schwaneurwirth Wöhrle, Jakob Zucht und großherzoglicher Kirchenschaferei Rheinbischhofheim. In dieser Versteigerung werden die Liebhaber eingeladen. Die Bedingungen werden in der Tagfahrt eröffnet. Kork, den 8. Juni 1840. Großh. bad. Amtsrevieramt. c. m. Mayer, Theilungskommissar.

[2407.3] Pforzheim. (Verkauf der Schloßgebäude zu Steinegg.) In Folge eingelangter hoher Hofdomänenamtsverfügung sollen die nunmehr dem großherzoglichen Domänenamt gehörige Schloßgebäude zu Steinegg

in öffentlicher Steigerung, entweder zu Eigenthum oder auf den Abbruch, verkauft werden.

- Dasselbe besteht: a) In dem dreistöckigen Wohngebäude mit 12 tapetirten Zimmern, 1 Bett- und Gartenjaal, wozu 11 mit eisernen Defen versehen sind. b) In dem zweistöckigen Kanzleigebäude mit drei heizbaren und einem Bibliothekzimmer.

- Sodann: c) In verschiedenen Dekonomiegebäuden, als einer Bierbrauerei, einem Wasch- und Brennhaus, dann Pferd- und Rindviehstallungen, mit einer Kücherei- und Sattelmagazin, einem Holzmagazin, einem Holz- und Wagenschoppen u. wozu d) noch 2 Morgen 1 Viertel 13 Ruthen Gärten, die bei den Gebäuden liegen, gegeben werden können.

Für einen Freund des Landlebens, der Jagd oder der Fischerei würde sich diese Besitzung vorzüglich eignen. Es könnte hier aber auch ein großes Bierbrauereietablisement errichtet werden, zumal geräumige Keller theils vorhanden sind, und theils in den dabei befindlichen Felsenmassen eingelegt werden könnten.

Die Versteigerungsverhandlung wird Montag, den 6. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Schloßgebäude selbst vorgenommen; wozu die Kaufliebhaber — Auswärtige mit den erforderlichen Vermögens- und Leumundszeugnissen versehen — hiermit eingeladen werden. Pforzheim, den 10. Juni 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Wittmann.

[2462.3] Karlsruhe. (Gengrasversteigerung.) Der diesjährige Gengraserwachs von den herrschaftl. Wiesen zu Gottesau, Graben und Bruchhausen wird an nachbenannten Tagen morgenweise öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden:

- 1) von den Wiesen zu Gottesau, auf dem Plage selbst, und zwar: a. von dem Langenbruch, Fautenbruch, Mühl-, Letten-, Reutel- und Schiefwiese ad 218 Morgen, Montag, den 22. Juni d. J., früh 7 Uhr; Zusammenkunft beim rothen Häuschen, ohnweit dem Kartengarten; b. von den Jammerthal-, Abtsjiff- und Baderichwiesen ad 148 Morgen, Dienstag, den 23. Juni d. J., früh 7 Uhr;

Zusammenkunft bei der Artilleriefabrik zu Gottesau. 2) Von den Wiesen zu Graben und Kusheim ad 61 Morgen: Mittwoch, den 24. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Graben.

3) Von den sogenannten Haardbruchwiesen zu Bruchhausen ad 88 Morgen, Donnerstag, den 25. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf den Wiesen selbst.

Karlsruhe, den 13. Juni 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Dr. Herrmann.

[2320.3] Neckarelz, Bezirksamt Mosbach. (Hausverkauf.) Die Unterzeichnete ist geionnen, ihre Detailhandlung, welche auf ihrem mitzuverkauften Hause berechtigt ist, wegen Beschränktheit aufzugeben.

Das Haus ist zweistöckig und enthält 40' Breite und 43' Länge, durchaus gut gebaut, steht ringsum frei, enthält Spezerelladeneinrichtung (welche dazu gegeben wird), einen großen Keller, und der untere so wie der zweite Stock enthält jeder eine eigene Küche, dies bietet hinlänglich Raum zu zwei Wohnungen dar, so wie auch einen großen Dachspeicher zu Waaren und Früchteniederlage vorhanden ist.

Hierzu gehört eine Scheuer mit Stallung zu 8—10 Stück Vieh, 3 Schweineställe mit Hofraum, 1 Morgen Gras-, Baum- und Küchengarten hinter der Scheuer, ein kleines Gärtchen neben dem Haus. Kaufliebhaber können die Bedingungen von der Unterzeichneten im Hause selbst vernehmen. Juliane Detken, Wittwe.

[2249.] Karlsruhe.



Einladung zu den Kunst-Vorstellungen

im sogenannten Zaubertheater auf dem Schloßplaz, Bude Nr. 1.

Da mir von einer hohen Obrigkeit die gütige Erlaubniß zu Theil geworden ist, noch einige Tage nach der Messe meine Kunstproduktionen zu geben, so erlaube ich mir, dies einem hochzuverehrenden kunstliebenden Publikum in Karlsruhe ganz ergebenst anzuzeigen, und statte zugleich für den mir bis hierhin zu Theil gewordenen reichhaltigen Besuch und für die innige Theilnahme, meinen herzlichsten Dank ab, und hoffe, daß mich dasselbe noch in meinen un-widererrüßlich letzten von heute bis künftigen Mittwoch zu gebenden Vorstellungen mit gleichem Besuche beehren wird. Mein inniges Bestreben soll darin gerichtet seyn, mich des Zutrauens eines hochzuverehrenden Publikums würdig zu zeigen, wo ich

durch gänzlich neue Stücke und viele Abwechslungen

hoffe, eine recht gemüßreiche Unterhaltung zu verschaffen.

Der Anfang der Vorstellungen: die erste Nachmittags 4 Uhr, die zweite um 6 Uhr, die dritte Abends um 8 Uhr; Preise der Plätze: 1r Platz 24 kr., 2r Platz 12 kr., letzter Platz, zum Stehen, 6 kr.

Ferd. Becker, Prof.
und magisch-physikal. Künstler.



[2467.3] Oberachern. (Eigenschaftsversteigerung.) Erhaltenem Auftrage groß. Amtsdirektorats Achern gemäß, wird aus der Verlassenschaft der verlebten Ehefrau des hiesigen Bürger- und Müllermeisters Andreas Fauch der Erbtheil wegen

Dienstag, den 7. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Köfelmwirthshaus dahier öffentlich versteigert:

- a) eine 2stöckige, von Stein erbaute Behausung, in deren unteren Stock 2 Majl- und 1 Gerb- oder Schälgang, so wie ein Keller sich befinden; eine besonders stehende Scheuer und Stallungen, dann besonderte Schwein-ställe und Backofenhaus; oben im Dorfe hier, ein-der Weg, auf der Mühlbach, oben Altmend, unten Martin Defer;
- b) ca. 24 Ruthen Gemüsgarten bei der Mühle;
- c) eine Jauch. Aker ins Abrahams Wähd bei der Mühle, neben Kaver Defer und dem Weg; dann
- d) ein halber Lauen Matten auf der Rothmatte, neben Kaver Starz und dem Feldbach liegend.

Die Steigerungsbedingungen werden vor der Steigerung eröffnet.

Answärtige Steigerungsliebhaber haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Oberachern, den 12. Juni 1840.

Bürgermeisteramt.

Kräuter.

vd. Meyling,
Rathschreiber.



[2459.1] Baden. (Wohnung zu vermieten.) Kaver Schleh in der Hard-gasse in Baden hat eine Wohnung ohne Möbeln mit 3 Zimmern, Küche, Keller, Dachzimmern und Holzplatz auf ein oder mehrere Jahre zu vermieten.

[2453.2] Nr. 2450. Nauenburg. (Heugras-versteigerung.) Der diesjährige Heugraserwachs von den herrschaftlichen Wiesen wird an folgenden Tagen an die Meistbietenden öffentlich versteigert:

Montag, 22. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr,

zu Meilingen von ca. 20 Morgen;

Nachmittags 2 Uhr,

zu Altlußheim von ca. 47 Morgen;

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 23., 24. und

25. Juni d. J.,

jedesmal von Morgens 8 Uhr an,

zu Hohenheim von ca. 700 Morgen.

Nauenberg, den 12. Juni 1840.

Großh. bad. Domänenverwaltung.

Ab.



[2466.3] Steinbach. (Fahrräderversteigerung.) Aus der Verlassenschaftsmasse des dahier verstorbenen De-lans und Stadtpfarrers We-lte, werden auf den Antrag

der Erbinteressenten, die in der Masse vorhandenen Fahrräder, im Wege der Erbvertheilung öffentlich versteigert; und zwar:

am 1. und 2. Juli d. J.:

Bettwerk, Leinwand, Kupfer- und Messinggeschirr, Schrein-werk, Küchengerath, verschiedene Bücher, 1 Kanapee, ver-schiedener Hausrath und einige Klaster buchenes Brennholz,

Freitag, den 3. Juli d. J.:

20 Dhm 1834er varnhalter niederländer Weine,

21 = 1834er do. elbinger do.

13 = 1827er } gemischt,

13 = 1834er } do.

13 = 1836er } do.

19 = 1835er,

23 = 1838er,

23 = 1839er,

3 1/2 = 1836er,

2 1/2 = 1834er,

2 1/2 = 1839er neuerweiterter Bergweine in Abthei-lungen zu 5 Dhm, und

13 Stück in Eisen gebundene, größtentheils wein-grüne und gut gehaltene Fas von 3 bis 24 Dhm haltend.

Die Liebhaber werden mit dem Anfügen zur Versteige-rung eingeladen, daß solche im Pfarrhause selbst statt finde, und Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, jeden der genannten Tage beginnen.

Steinbach, den 13. Juni 1840.

Bürgermeisteramt.

Weitner.



[2247.3] Nr. 3601. Karlsruhe. (Haus-versteigerung.) Am Dienstag, den 23. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird das den Schreiner Schmidtschen Melisten zugehörige, zweistöckige Wohn-haus Nr. 8 der Herrenstraße dahier mit einem geräumigen Hof, einem zweistöckigen Hinter- und zwei Seitengebäuden — wovon eines ebenfalls zweistöckig und zu Wohnungen ein-gerichtet ist, das andere aber zur Lagerung von Werkholz und andern Materialien beñigt, oder zu einem Waaren-magazin leicht hergestellt werden kann, nebst Garten und

sonstiger Zugehörde im Hause selbst öffentlich ver-steigert werden.

Aus den Steigerungsbedingungen wird vorläufig bemerkt, daß am Kaufschilling 8100 fl. gegen vierprozentige Ver-zinsung stehen bleiben können.

Karlsruhe, den 30. Mai 1840.

Großh. bad. Stadtamtsdirektorat.

Kerler.



[2449.1] Berwangen. (Hausverkauf.)

Das zum Nachlaß des Johann Adam Störner gehörige, vor mehreren Jahren neu erbaute Wohn-haus sammt Oekonomiegebäuden, worauf die Real-gauwirtschaftsgerechtigkeitz zum grünen Baum ruht, wird, der Erbtheilung wegen, bis

Dienstag, den 23. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause in Berwangen öffentlich versteigert.

Gppingen, den 11. Juni 1840.

Großh. bad. Amtsdirektorat.

Scholderer.



[2427.3] Stuttgart. (Pferdever-kauf.) Der gewöhnliche, jährliche Verkauf von Pferden der Landesgesellschaft findet dies-jes Jahr am

Mittwoch, den 1. Juli 1840,

Vormittags von 9 Uhr an,

im Hofe des f. Markallgebändes dahier, statt; wozu Kaufs-liebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Listen der zum Verkauf kommenden Pferde und diese selbst vom 28. Juni an besichtigt werden können.

Stuttgart, den 11. Juni 1840.

K. württ. Landoberstallmeisteramt.

[2455.1] Nr. 15,074. Staufen. (Präklusiv-beschaid.) In der Gantssache des Kaver Säfale, Wirtsh-von Bremgarten, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Schuldenliquidationstagefahrt ihre Forde-rungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Staufen, den 11. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Leiber.

[2454.1] Nr. 12,427. Oberkirch. (Präklusiv-beschaid.) Die Gant des Theodor Mans von Insens-hofen betreffend, werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Oberkirch, den 3. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Jüngling.

[2458.1] Wolfach. (Präklusivbeschaid.) In der Gantssache gegen den Hofgutbesitzer Joseph Künste zu Kaltbrun, werden die Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der heutigen Schuldenliquidation nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

Wolfach, den 12. Juni 1840.

Großh. bad. f. i. Bezirksamt.

Fernbach.

[2456.1] Heidelberg. (Schuldenliqui-dation.) Joseph Schickel von Kirchheim, demals wohn-haft zu Bruchhausen, gedent mit seiner Familie nach Nort-america auszuwandern. Zur vorherigen Nichtigstellung seines Schuldenstandes wird daher Tagfahrt auf

Freitag den 26. Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wobei sämtliche Gläubiger derselben auf dies-seitiger Kanzlei zu erscheinen und zu liquidiren haben, wi-drigenfalls sie es sich selbst zuschreiben hätten, wenn man später ihnen zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhelfen könnte.

Heidelberg, den 9. Juni 1840.

Großh. bad. Oberamt.

Schneider.

vd. Chevalier.

(2353.3) Nr. 10,706. Wiesloch. (Schuldenli-quadation.) Ueber das Vermögen des Nikolaus Kle-senz von Malsch haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf

Donnerstag, den 16. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat sol-chen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vor-zugs- oder Unterspandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeitz, als auch wegen des Vorzugrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßver-gleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigeraus-schuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenen als

der Mehrheit der Erschienenen beitreteud angesehen werden.

Wiesloch, den 3. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

K. Faber.

(2339.3) Nr. 7662. Borberg. (Schuldenli-quadation.) Ueber die Verlassenschaft des Lehrers Friedrich Gläffing von Uffingen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf

Freitag, den 31. Juli d. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterspand-rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hin-sichtlich der Nichtigkeitz, als auch wegen der Vorzugrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßver-gleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-ausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letz-ten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nicht-erschienenen als der Mehrheit der Erschienenen beitreteud angesehen werden.

Borberg, den 21. Mai 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Klingemeyer.

vd. Haas.

(2464.3) Nr. 11,090. Ettenheim. (Schulden-liquidation.) Gegen die Gebrüder Marx und Juda Lichtenauer von Schmieheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf

Freitag, den 10. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt.

Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Ver-meidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich an-zumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter-spandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nachlaßver-gleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen bei-tretend angesehen werden.

Ettenheim, den 30. Mai 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Singabo.

(2432.3) Nr. 13352. Bühl. (Schuldenliqui-dation.) Gegen Andreas Weis von Diersweiler ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vor-zugverfahren auf

Mittwoch, den 9. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterspandrechte, wel-che sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Er-nennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen bei-tretend, angesehen werden.

Bühl, den 5. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Kuenzer.

vd. Bujard,
Rechtspraktikant.

[2247.3] Nr. 15,206. Dffenburg. (Auffor-derung und Fahndung.) Ignaz Seigel von Langhuth, welcher wegen Wilderei arretirt werden sollte, hat sich, ehe man seiner habhaft werden konnte, flüchtig ge-macht. Derselbe wird nunmehr aufgefordert, binnen 14 Tagen

dahier zu erscheinen, und sich wegen des ihm zur Last geleg-ten Vergehens zu verantworten, widrigenfalls in contuma-cium gegen ihn erkannt würde.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Zivil- und Militärbe-herden, auf diesen gefährlichen Menschen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt anher abzuliefern.

Personbeschreibung:

Alter: 35 Jahre,

Größe: 5' 5",

Haare: schwarz,

Augenbraunen: schwarz,

Augen: braun,

Gesichtsform: oval,

Gesichtsfarbe: blaß,

Stirn: breit,

Nase: gewöhnlich,

Mund: mittelgroß,

Zähne: gut,

Wartthaare: schwarz,

Kinn: rumb,

Besondere Kennzeichen: keine.

Dffenburg, den 9. Juni 1840.

Großh. bad. Oberamt.

v. Karoch.

[2445.3] Nr. 9561. Wiesloch. (Entmündi-gung.) Die ledige Katharina Baumeister von Eich-terheim wird wegen Gemüthschwäche entmündigt, und dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Christian Brennon von Eichterheim als Pfleger für sie verpflichtet worden ist.

Wiesloch, den 18. Mai 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Beck.

vd. Dehlschleger.